

Aus den Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **32 (1937)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Baugestaltung in Stadt und Land

Eine neue Verordnung des deutschen Reichsarbeitsministers.

Unsere Städte und Dörfer hatten ursprünglich trotz aller Vielgestaltigkeit im einzelnen ein einheitliches Gepräge. Sie waren Ausdruck des deutschen Gemeinsinnes und hochstehender deutscher Baukultur. Durch nachträgliche bauliche Eingriffe, die ohne Rücksicht auf das Gesamtbild erfolgten, ist das harmonische Orts- und Landschaftsbild vielfach zerstört und verunstaltet worden. Die in den letzten Jahrzehnten entstandenen Ortschaften und Ortsteile zeigen oft ein unregelmäßiges Durcheinander verschiedenster Architektur und Stilformen, bauliches Pfuschertum und bauliche Zersplitterung.

Bei der städtebaulichen und architektonischen Gestaltung fehlte es vor allem an zielbewusster Führung. Wo sie erstrebt wurde, reichten die gesetzlichen Befugnisse meist nicht aus, die Unterordnung unter diese Führung auch gegen den Willen des Bauherrn oder Architekten durchzusetzen. Die neuere Gesetzgebung einzelner Länder gibt zwar bis zu einem gewissen Grad schon die Möglichkeit, die äussere Gestaltung der Bauten zu beeinflussen und ihre Unterordnung unter das Ganze zu erreichen; die Befugnisse der zuständigen Behörden sind aber in ihrem Ausmass in den einzelnen Ländern sehr verschieden.

Um für alle Länder gleiches Recht zu schaffen und die fühlbare Lücke der bisherigen Gesetzgebung zu schliessen, hat der Reichsarbeitsminister nunmehr eine Verordnung über Baugestaltung erlassen. Als oberster Grundsatz wird in dieser Verordnung aufgestellt, dass alle baulichen Anlagen Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sein sollen und sich der Umgebung einwandfrei einfügen müssen.

Sie haben ferner auf die Eigenart oder die beabsichtigte Gestaltung des Orts-, Strassen- oder Landschaftsbildes, sowie auf Denkmäler und bemerkenswerte Naturgebilde Rücksicht zu nehmen. Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung werden die Behörden ermächtigt, im Wege der Ortssatzung oder Baupolizeiverordnung besondere Anforderungen zu stellen, die sich vor allem auf die Stellung der Gebäude, die Gestaltung des Baukörpers und der Bauteile, des Daches, der Aussenwände und der Grundstückseinfriedung beziehen können. Bemerkenswert ist ferner, dass durch die Verordnung auch der Begriff des sogenannten „Aufbauplanes“ in das Baurecht eingeführt wird, wodurch einem fühlbaren Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen ist. Die Baupolizeibehörden werden verpflichtet, jedem Bauvorhaben die Baugenehmigung zu versagen, so lange es den Zielen der Verordnung nicht genügend Rechnung trägt. Schliesslich erhalten die Baupolizeibehörden auch die Befugnis, zu verlangen, dass gleichzeitig mit der Ausführung grösserer baulicher Aenderungen bestehende Verunstaltungen oder Störungen des Orts- und Landschaftsbildes beseitigt werden.

Es ist zu hoffen, dass die Verordnung bei vernünftiger Anwendung der neuen Möglichkeiten mit dazu beiträgt, unsere Städte und Dörfer allmählich zu dem werden zu lassen, was die alten Anlagen vor der liberalistischen Zeit schon gewesen sind: Ausdruck deutschen Gemeinsinnes und hochstehender deutscher Baukultur.

Aus den Sektionen

Genève. Extrait du procès-verbal de la séance du 16 mars : « Mr Michel Monnier donne des renseignements très intéressants sur les nombreuses démarches qu'il a faites pour recruter de nouveaux membres. Il donne la liste des nouvelles adhésions **qui dépassent le chiffre de 110 dont plusieurs membres à vie.** Mr. Monnier a pu s'assurer le concours d'hommes en vue représentant nos différents partis politiques ainsi que l'appui de tous nos principaux quotidiens, dans lesquels des articles traitant de l'activité de notre Société pourront être publiés. »

Un Mr. Monnier à chacune de nos sections !